

# Das erweiterte Führungszeugnis als Teil des Risikomanagements beim rotarischen Jugendaustausch

## I. Allgemeines

Rotary fühlt sich in besonderem Maße dem Ziel des Jugendschutzes verpflichtet. Die Eltern vertrauen Rotary für den Zeitraum des Austauschs ihre Kinder an und müssen erwarten, dass diese in eine verantwortungsvolle und kontrollierte Obhut gegeben werden. Aufgrund der Kenntnis der Möglichkeiten von Rotary International haben sich Eltern und Jugendliche bewusst für einen Austausch in diesem Programm entschieden.

Die Betreuung durch Rotarier und deren Beauftragte muss Schaden, eingeschlossen Missbrauch und Rücksichtslosigkeit, von den Schülern abwenden bzw. dessen Risiko minimieren. Wichtigstes Ziel ist, dass die Jugendlichen am Ende des Austauschaufenthaltes gesund und wohlbehalten nach Hause zurückkehren.

Um diese Anforderungen zu erfüllen, hat Rotary ein umfangreiches Konzept zum Schutz der Jugendlichen entwickelt und praktiziert dieses seit Jahren. Dazu gehören:

- Prävention und Schutz durch Sensibilisierung und Qualifizierung der Beteiligten durch
  - o Schulung der Verantwortlichen
  - o Orientation der Schüler
  - o Hausbesuche bei Gasteltern
  - o Checks durch Referenzen
  - o Information über Anlaufstellen, die Hilfe bieten können (Notfallkarte)
- Intervention bei Vorliegen eines Missbrauchsverdachts
  - o Meldung an Rotary International
  - o Einbindung von fachlicher Beratung
  - o überregionale Bearbeitung durch Distrikt YEO und Governor

Ergänzend zu diesen Maßnahmen hat sich Rotary bereits vor seiner Anerkennung als Träger der Jugendhilfe im Jahr 2014 entschlossen, an die ehrenamtlich im rotarischen Jugendaustausch Tätigen die Anforderungen zu stellen, die auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes für ehrenamtlich Tätige im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gelten. Hierzu gehört, dass durch Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sichergestellt wird, dass keine Person im Bereich des rotarischen Jugendaustausches arbeitet, die wegen einer der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten – Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f StGB), Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) oder Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) –verurteilt worden ist. Mit der Anerkennung von RJD als Träger der Jugendhilfe gilt die Pflicht zur Vorlage von Erweiterten Führungszeugnissen unmittelbar aus § 10 KiSchG. Mit der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses werden die übrigen Bestandteile des rotarischen Präventions- und Schutzkonzeptes nicht entbehrlich. Zusätzlich unterschreiben alle am Austauschprogramm beteiligten Erwachsenen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens, dass gegen sie keine diesbezüglichen Verfahren anhängig sind. Nur so entstehen keine Lücken für Übergriffigkeiten.

## II. Betroffene

Von der Pflicht, erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen, sind alle diejenigen Personen betroffen, die in den Clubs und Distrikten durch Betreuung und Beaufsichtigung der Schüler einen regelmäßigen und /oder intensiven direkt-persönlichen Kontakt haben. Dies sind:

YEO

Counsellor

Gasteltern und volljährige Kinder im Haushalt

Inbound- und Outboundkoordinatoren

Chair

Aktive ROTEX-Mitglieder, die bei der Betreuung von Inbounds mitwirken.

Im Fall spontanen Engagements, bei dem aus Zeitgründen die Einholung des Führungszeugnisses nicht möglich ist, kann ersatzweise eine persönliche Erklärung abgegeben werden, dass keine Verurteilung wegen einer der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten erfolgt ist.

## III. Umsetzung

a) Die Verantwortlichen fordern die Ehrenamtlichen zur Antragstellung auf. Hierzu wird die Verwendung des Musters eines Schreibens entsprechend **Anlage 0** zur Verwendung empfohlen:

Verantwortlicher	Ehrenamtlicher
Vorsitzender RJD e.V.	Chair
Chair	- Inbound- und Outboundkoordinatoren, - STEP-Verantwortliche, - Rotexvorstand - YEO
Rotex-Vorstand	- Rotexer, die in die Inboundbetreuung eingebunden werden
YEO	- Counsellor , - Gasteltern und andere volljährige Familienangehörige im Haushalt

b) Die erweiterten Führungszeugnisse sind von den Ehrenamtlichen den Verantwortlichen vorzulegen. Das Original des erweiterten Führungszeugnisses verbleibt bei dem ehrenamtlich Tätigen. Rotary bekommt weder das Original noch eine Kopie.

c) Der Verantwortliche notiert das Datum der Einsichtnahme in einem Dokument, das sicher verwahrt und gegen unberechtigten Zugriff geschützt ist. (Näheres hierzu siehe Dokumentation und Datenschutz)

#### IV. Dokumentation und Datenschutz

Generell unterliegen sämtliche Erkenntnisse aufgrund der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse der Vertraulichkeit. Rotary orientiert sich an den datenschutzrechtlichen Grenzen für die Datenerhebung durch Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe in § 72a Abs. 5 SGB VIII. Danach ist eine Dokumentation (Speicherung) der Daten, wie beispielsweise das Datum des Führungszeugnisses oder der Umstand, dass das Führungszeugnis keine Verurteilung wegen einer der in § 72a Abs. 5 SGB VIII aufgeführten Straftat enthält, grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, dass der Betroffene in die Speicherung schriftlich einwilligt, wobei strenge Anforderungen für die Einholung der Einwilligung gelten. Es wird daher im D 1800 auf eine Speicherung der Daten verzichtet und wie folgt verfahren:

Die Einsichtnahme wird in einer Liste erfasst, auf der nur das Datum, die Tatsache der Einsichtnahme sowie ggf. das Datum der erneuten Einsichtnahme vermerkt werden.

Für die Dokumentation ist die Liste entsprechend nachfolgendem Muster zu verwenden.

Name des Ehrenamtlichen	Funktion des Ehrenamtlichen (Gastvater / -mutter / Counsellor)	Führungszeugnis eingesehen am	Unterschrift YEO

Die YEO's übersenden dem Inboundkoordinator die Dokumentation im Scan zeitgleich mit der Rücksendung der Garantieform. Diese Dokumentation ist vom YEO für jeden Inbound in der Weise zu fertigen, dass sie die vollständige Information über die Einsichtnahme zu allen ehrenamtlich Tätigen dieses Inbounds ergibt.

#### V. Verfahren zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

1.

Das Verfahren der Antragstellung regelt sich gemäß § 30a Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Danach ist Antrag bei der Meldebehörde zu stellen. Grundsätzlich ist eine **persönliche** Antragstellung erforderlich. Hier gibt es aber zwei Ausnahmen:

a) der ehrenamtlich Tätige stellt einen schriftlichen Antrag, bei dem die Unterschriften amtlich oder öffentlich beglaubigt sind. Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z. B. Behörden, Notare, öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen.

In diesem Fall sind in dem formlosen Antragschreiben an das Einwohnermeldeamt auch die Personendaten (Geburtsdatum, Geburtsname, evtl. abweichender Familienname, Vorname/n, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift) anzugeben.

b) der Antrag wird online unter folgendem Link gestellt: <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de>  
Voraussetzungen hierfür sind:

- Ein neuer Personalausweis mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion.
- Ein Kartenlesegerät zum Auslesen des Ausweisdokumentes.

- Eine AusweisApp ab der Version 1.13. Frühere Versionen sind leider nicht nutzbar. Sie kann unter folgendem Link herunter geladen werden: <https://www.ausweisapp.bund.de/ausweisapp2/>
- Ggf. ein digitales Erfassungsgerät (beispielsweise Scanner oder Digitalkamera) um Nachweise hochzuladen.

2.

Die Erteilung des „Erweiterten Führungszeugnisses“ ist **für ehrenamtlich Tätige kostenlos..** Für die Antrag auf Erteilung des „Erweiterten Führungszeugnisses“ einschließlich auf Gebührenbefreiung erhält der YEO vom Inboundkoordinator ein Formular (**Anlage 1**), das er den Ehrenamtlich Tätigen elektronisch zur Verfügung stellt. Hier muss nur noch die zuständige Meldebehörde sowie Name und Anschrift des Ehrenamtlichen eingetragen und eine Unterschrift geleistet werden.

3.

Voraussetzung für den Antrag ist, dass eine **Bestätigung des 1. Vorsitzenden von RJD e.V. beigefügt** wird. Diese Bestätigung wird den Ehrenamtlichen von den Verantwortlichen als ausfüllbares PDF-Dokument übersandt. Auch diese Bestätigung ist in das Formular unter Ziffer 2 angesprochene Formular integriert. (vgl. hier auch **Anlage 1**) Hier sind Namen, Anschrift und Ort (werden automatisch wiederholt), die Anrede und das Datum einzusetzen und das Formular auszudrucken.

## **VI. Verhalten bei Vorliegen einer einschlägigen Eintragung**

Ergibt die Einsichtnahme das Vorliegen einer Verurteilung wegen einer der in § § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat kommt die betreffende Person für eine Tätigkeit im rotarischen Jugenddienst nicht in Frage.

Der Verantwortliche hat mit dem Ehrenamtlichen unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit dies zu besprechen. Die betreffende Tätigkeit muss von einem anderen Ehrenamtlichen ausgeübt werden, der die Anforderungen erfüllt.

Wer zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht bereit ist, kann an rotarischen Jugendprogrammen nicht teilnehmen.

Kinder von Eltern, die zur Vorlage des Führungszeugnisses nicht bereit sind, können im Programm nicht berücksichtigt werden.

**Anlage 0**

Schreiben des YEO an Gasteltern und Counsellor:

Sehr geehrte Frau ..., sehr geehrter Herr.... Lieber Freund....

Rotary fühlt sich in besonderem Maße dem Ziel des Jugendschutzes verpflichtet. Vor diesem Hintergrund sind von den im rotarischen Jugendaustausch ehrenamtlich Tätigen „Erweiterte Führungszeugnisse“ den Verantwortlichen vorzulegen. Rotary ist als anerkannter Träger der Jugendhilfe auch gesetzlich verpflichtet, Einsicht in die Erweiterten Führungszeugnisse von diesem Personenkreis zu nehmen. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem **beigefügten Merkblatt**.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie im Hinblick auf die bevorstehende Tätigkeit als Gasteltern / Counselor, den Antrag auf Erteilung eines „Erweiterten Führungszeugnisses“ bei Ihrer Meldebehörde zeitnah zu stellen.

Als **Anlage** sind dieser Mail beigefügt:

- Muster für den Antrag mit dem ausfüllbaren PDF-Dokument zur Bestätigung des 1. Vorsitzenden von RJD als Anlage zum Antrag.

Sobald das Führungszeugnis vorliegt, bitte ich mich zu unterrichten, um einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

(YEO)


## Anlage 1

Das hier abgebildete Formular wird den YEO zur Weitergabe an die ehrenamtlich Tätigen elektronisch zur Verfügung gestellt.

Formular zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

An die (Gemeinde/Stadt)

<b>BEANTRAGUNG EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES gem. § 30a Abs. 2 BZRG</b>	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
hiermit beantrage ich	
..... (Vorname, Name, Adresse)	
die persönliche Zusendung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG ( <i>Belegart NE der Schlüsseltabelle zur BZR-Anfrageart</i> ) für meine ehrenamtliche Tätigkeit bei untenstehendem Träger der Jugendhilfe bzw. Verein.	
Entsprechend dem Merkblatt vom Bundesjustizministerium vom 15.10.2013 beantrage ich, von der Gebührenerhebung abzusehen.	
..... Datum, Ort	..... Unterschrift

<b>AUFFORDERUNG ZUR VORLAGE DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES</b>	
<b>Rotary Jugenddienst Deutschland e. V.</b>	
Die/der Ehrenamtliche Frau/Herr	
geboren am	in
wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) ehrenamtliche, unentgeltliche Tätigkeit bei uns zur Prüfung der persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis wg. besonderem Verwendungszweck gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG vorzulegen.	
Die Voraussetzungen zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a, Abs. 1 BZRG liegen vor.	
..... Datum, Ort	 ..... Dr. Franz Josef Aka 1. Vorsitzender